

Satzung vor der 4. Änderung	Satzung nach der 4. Änderung (Unterschiede in rot)
§1 Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren, die die Kreisfeuerwehr im Landkreis bilden, ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Übungen und Einsätzen auf Anordnung des Landrats entstehenden Auslagen und der Verdienstausschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit ein Anspruch gegenüber der Gemeinde oder dem Kommunalen Feuerlöschkostenausgleich nicht besteht.	
§2 Verdienstausschlag (1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahmen an Einsätzen und an Lehrgängen entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Höchstbetrag von 16€/h erstattet. (2) Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.	
§ 3 Auslagenersatz Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und Hilfeleistungen entstandenen baren Auslagen zu erstatten. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.	
§ 4 Reisekosten Benutzt ein Feuerwehrmann (SB) in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so wird eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.	§ 4 Reisekosten (1) Benutzt ein Feuerwehrmann (SB) in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so wird eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger. (2) Dem Kreisbrandmeister und dem stellvertretenden Kreisbrandmeister stehen auf Antrag eine

	Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je Kilometer zu, sofern ein Großteil der Fahrt nicht mittels einem in der Feuerwehrtechnischen Zentrale bereitstehenden Fahrzeug erfolgen konnte. Dies ist mit der Führung eines Fahrtenbuches nachzuweisen.																																												
§ 5 Dienstreise Vom Landrat genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches und auf die kreisangehörigen Inseln werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, vergütet.																																													
§ 6 Teilnahme an Lehrgängen Bei Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule oder Katastrophenschutzschule wird Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes gewährt, soweit von den Schulen diese Leistungen nicht erbracht werden.																																													
§ 7 Aufwandsentschädigung (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten: <table border="1"> <tr><td>a) der Kreisbrandmeister</td><td>500,00 €</td></tr> <tr><td>b) der stellv. Kreisbrandmeister</td><td>210,00 €</td></tr> <tr><td>c) der Kreisfunkmeister</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>d) der Kreisausbildungsleiter</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>e) der Kreisjugendfeuerwehrwart</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>f) der Kreissicherheitsbeauftragte</td><td>40,00 €</td></tr> <tr><td>g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft</td><td>40,00 €</td></tr> <tr><td>h) der Kreisatemschutzbeauftragte</td><td>40,00 €</td></tr> <tr><td>i) der Kreisschulklassenbeauftragte</td><td>40,00 €</td></tr> <tr><td>j) der Leiter des Gefahrgutzeuges</td><td>80,00 €</td></tr> <tr><td>k) der stellv. Leiter des</td><td>40,00 €</td></tr> </table>	a) der Kreisbrandmeister	500,00 €	b) der stellv. Kreisbrandmeister	210,00 €	c) der Kreisfunkmeister	100,00 €	d) der Kreisausbildungsleiter	100,00 €	e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 €	f) der Kreissicherheitsbeauftragte	40,00 €	g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	40,00 €	h) der Kreisatemschutzbeauftragte	40,00 €	i) der Kreisschulklassenbeauftragte	40,00 €	j) der Leiter des Gefahrgutzeuges	80,00 €	k) der stellv. Leiter des	40,00 €	§ 7 Aufwandsentschädigung (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten: <table border="1"> <tr><td>a) der Kreisbrandmeister</td><td>575,00 €</td></tr> <tr><td>b) der stellv. Kreisbrandmeister</td><td>242,00 €</td></tr> <tr><td>c) der Kreisfunkmeister</td><td>115,00 €</td></tr> <tr><td>d) der Kreisausbildungsleiter</td><td>115,00 €</td></tr> <tr><td>e) der Kreisjugendfeuerwehrwart</td><td>115,00 €</td></tr> <tr><td>f) der Kreissicherheitsbeauftragte</td><td>46,00 €</td></tr> <tr><td>g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft</td><td>46,00 €</td></tr> <tr><td>h) der Kreisatemschutzbeauftragte</td><td>46,00 €</td></tr> <tr><td>i) der Kreisschulklassenbeauftragte</td><td>46,00 €</td></tr> <tr><td>j) der Leiter des Gefahrgutzeuges</td><td>92,00 €</td></tr> <tr><td>k) der stellv. Leiter des</td><td>46,00 €</td></tr> </table>	a) der Kreisbrandmeister	575,00 €	b) der stellv. Kreisbrandmeister	242,00 €	c) der Kreisfunkmeister	115,00 €	d) der Kreisausbildungsleiter	115,00 €	e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	115,00 €	f) der Kreissicherheitsbeauftragte	46,00 €	g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	46,00 €	h) der Kreisatemschutzbeauftragte	46,00 €	i) der Kreisschulklassenbeauftragte	46,00 €	j) der Leiter des Gefahrgutzeuges	92,00 €	k) der stellv. Leiter des	46,00 €
a) der Kreisbrandmeister	500,00 €																																												
b) der stellv. Kreisbrandmeister	210,00 €																																												
c) der Kreisfunkmeister	100,00 €																																												
d) der Kreisausbildungsleiter	100,00 €																																												
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 €																																												
f) der Kreissicherheitsbeauftragte	40,00 €																																												
g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	40,00 €																																												
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	40,00 €																																												
i) der Kreisschulklassenbeauftragte	40,00 €																																												
j) der Leiter des Gefahrgutzeuges	80,00 €																																												
k) der stellv. Leiter des	40,00 €																																												
a) der Kreisbrandmeister	575,00 €																																												
b) der stellv. Kreisbrandmeister	242,00 €																																												
c) der Kreisfunkmeister	115,00 €																																												
d) der Kreisausbildungsleiter	115,00 €																																												
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	115,00 €																																												
f) der Kreissicherheitsbeauftragte	46,00 €																																												
g) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	46,00 €																																												
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	46,00 €																																												
i) der Kreisschulklassenbeauftragte	46,00 €																																												
j) der Leiter des Gefahrgutzeuges	92,00 €																																												
k) der stellv. Leiter des	46,00 €																																												

<table border="1"> <tr> <td>Gefahrgutzuges</td><td></td></tr> <tr> <td>l) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)</td><td>40,00 €</td></tr> <tr> <td>m) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzes</td><td>80,00 €</td></tr> </table> Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstaussfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten. (2) Eine Lehrvergütung von 11,- € je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder. (3) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstaussfall nach § 2 dieser Satzung gewährt werden. (4) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.	Gefahrgutzuges		l) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	40,00 €	m) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzes	80,00 €	<table border="1"> <tr> <td>Gefahrgutzuges</td><td></td></tr> <tr> <td>l) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)</td><td>46,00 €</td></tr> <tr> <td>m) gestrichen</td><td></td></tr> </table> Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstaussfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten. (2) Eine Lehrvergütung von 12,50 € je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder. (3) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstaussfall nach § 2 dieser Satzung gewährt werden. (4) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.	Gefahrgutzuges		l) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	46,00 €	m) gestrichen	
Gefahrgutzuges													
l) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	40,00 €												
m) der Leiter der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzes	80,00 €												
Gefahrgutzuges													
l) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	46,00 €												
m) gestrichen													
§ 8 Ausnahmen (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung, wenn durch gesetzliche Bestimmungen etwas													

anderes bestimmt ist. (2) Angehörige von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis im Rahmen des Katastrophenschutzes tätig werden, erhalten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 Entschädigungen, sofern nicht nach den Richtlinien der Katastrophenschutz-Organisation Entschädigung gezahlt und insgesamt erstattet werden.	
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden“, zuletzt geändert am 24.03.1999, außer Kraft. 26409 Wittmund, den 08. September 1999	
(geändert durch „Satzung zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf Euro- Euro-Anpassungssatzung- , Beschluss des Kreistages vom 25.06.2001) (geändert durch „Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistages vom 29.12.2006) (geändert durch „Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz....“, Beschluss des Kreistags vom 17.12.2012) Landkreis Wittmund Der Landrat	(geändert durch „Satzung zur Umstellung von Satzungen des Landkreises Wittmund auf Euro- Euro-Anpassungssatzung- , Beschluss des Kreistages vom 25.06.2001) (geändert durch „Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz ...“, Beschluss des Kreistages vom 29.12.2006) (geändert durch „Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz....“, Beschluss des Kreistags vom 17.12.2012) (geändert durch „Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz....“, Beschluss des Kreistags vom 28.02.2017) Landkreis Wittmund Der Landrat